



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0300

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.07.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen zu 14.	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung 2026 (inklusive des Haushalts sicherungskonzepts 2026 bis 2038) und der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029

- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.06.2026 mit Stellungnahme vom 03.07.2026

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.06.2026

Nachfragen auf die Antworten zum Haushaltsentwurf

Bitte beantworten Sie folgende Nachfragen zu den Antworten der Verwaltung auf die Fragen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Haushaltsentwurf über z.d.A.: Rat:

Vorwort:

Die Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs Finanzen versuchen trotz Personalaus- und wegfällen, technischer Probleme und einer Menge an Sonderthemen (z.B. Einführung einer Beherbergungssteuer) sowie einer bereits sehr zeit- und arbeitsintensiv angelaufenen Vorbereitung zu einer großen Systemumstellung bei Haushalt, Jahresabschluss und Gesamtabschluss jeweils zeitlich wieder aufzuholen und inhaltlich eine größtmögliche Qualität sicherzustellen.

Regelmäßig muss dabei priorisiert oder auch entschieden werden, ob Mängel relevant sind oder nicht und ob es beispielsweise auch reicht, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt behoben werden.

Die hinterfragten Sachverhalte sind aus Sicht der Verwaltung in großen Teilen auch nicht zufriedenstellend, aber auch nicht bewusst herbeigeführt oder toleriert.

Nachfrage zu 1.:

Gesamtergebnis

Wird der Fehler bis zum Rat korrigiert?

Stellungnahme:

Vor dem Hintergrund der nunmehr vorliegenden Erkenntnisse wird der Fachbereich Finanzen nach der Erzeugung des Ausdrucks des vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Haushalts 2026 die Aufsummierungen der Produktbereiche und -gruppen abschließend mathematisch überprüfen.

Eine mit Datum 25.06.2026 durchgeführte Probeerstellung des Haushalts 2026 ergab bereits keine Abweichungen mehr.

Nachfrage zu 2.: Produktgruppen

Wie soll verhindert werden, dass auch in Zukunft solche „Zufälligkeiten“ die Rechnungslegung verfälschen?

Stellungnahme:

Wie bereits in der ersten Antwort vom 26.06.2026 dargelegt, spiegelt die Darstellung auf Ebene der Produktgruppen den produktorientierten Aufbau der Verwaltung wider. Nach § 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW ist der Haushaltsplan in Teilpläne zu gliedern. Die Teilpläne sind produktorientiert zu bilden. Sie bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und werden nach Produktbereichen unter Beachtung des vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktrahmens aufgestellt.

Der Fachbereich Finanzen ist ausschließlich für die haushaltsrechtliche Abbildung der jeweils aktuellen Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Leverkusen zuständig.

Daher liegen weder „Zufälligkeiten“ noch eine „verfälschte Rechnungslegungen“ vor.

Nachfrage zu 3.1. und 3.2.:

Jahresabschluss 2024

Die Ausführungen sind eine Erklärung für die Herkunft der 1,4 Mio. €, aber nicht dafür, wie ein solcher Fehler passieren kann. Kann die Verwaltung erklären, wie ein solcher Fehler, der in den Vorjahres-Jahresabschlüssen nicht aufgetreten ist, nun erstmals im Jahresabschluss 2024 aufgetreten ist, also was jetzt anders war als in Vorjahren?

Stellungnahme:

Das seitens der Stadt Leverkusen genutzte SAP-System ist in seiner Struktur vergleichbar mit einer Pyramide. Alle Bausteine (Module) sind miteinander verbunden und wurden bzw. werden im Hintergrund aus verschiedenen Tabellen gespeist. Mit der bereits erfolgten Umstellung auf die leistungsfähigere HANA-Datenbank ergaben sich die ersten Zugriffsprobleme des jeweils genutzten Moduls auf den jeweiligen Tabelleneintrag (aufgrund einer Reduzierung der Tabellenstruktur). Das Einspielen von sog. Hinweisen (kleine Updates oder Fehlerkorrekturen) der SAP zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Systems an sich führten wiederum zu neuen Komplikationen. Auswertungsreports und Funktionalitäten, die für die Stadt Leverkusen entwickelt und entsprechend genutzt wurden, können nun nicht mehr in Gänze zur Anwendung kommen. Auch im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2025 ist die Stadt gezwungen, die jeweiligen individuell gestalteten Auswertungen durch mehrere Standardabfragen zu ersetzen, sofern dies tatsächlich möglich ist.

Die SAP hat das System und seine Module (so wie die Stadt Leverkusen sie nutzt) gekündigt und wird diese nur noch bis Ende Dezember 2030 unterstützen. Das neue Modell nennt sich S/4 und die unvermeidliche Umstellung wird gerade im Rahmen eines Vorprojektes mit Hilfe externer Berater und der ivl GmbH vorbereitet.

Nachfrage zu 3.3.:

Jahresabschluss 2024

Warum entsprach der Bilanzwert der KulturStadtLev nicht der Wahrheit?

Wurde es versäumt, wie vorgeschrieben regelmäßig die bilanzierten Werte zu überprüfen?

Stellungnahme:

Der in der Bilanz der Stadt Leverkusen ausgewiesene Wert spiegelte den Wert des Eigenkapitals des Sondervermögens zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2008 wider. 2013 wurde durch die seitens der KulturStadtLev (KSL) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Werthaltigkeit überprüft. Der ermittelte Wert lag um rd. 5 Mio. € über dem ausgewiesenen Übernahmewert der Eröffnungsbilanz. Für den Vergleich wurde die Summe des Eigenkapitals aus dem Jahresabschluss der KSL mit dem in der NKF-Bilanz geführten Wert verglichen.

2022 lag die Summe des Eigenkapitals um rd. 100 T€ unter dem NKF-Wert. Da bei Erstellung des Jahresabschlusses 2022 allerdings bereits der Beschluss der Auflösung der KSL zum 31.12.2023 vorlag, erfolgte hier keine Anpassung auf den niedrigeren Wert.

Da die Fragen vermuten lassen, dass nur auf einen Bestandteil des Sachverhaltes abgestellt wird und aus der Reduzierung der allgemeinen Rücklage ein entsprechender Verlust für den Konzern Stadt abgeleitet wird, noch ein kurzer Hinweis:

Als Sondervermögen wurde die KSL als Finanzanlage geführt. Bei der Rückführung in den Kernhaushalt war diese Finanzanlage auszubuchen und dies zunächst gegen die allgemeine Rücklage. Es wurden allerdings in vergleichbarer Höhe auch Anlage- und Umlaufvermögen eingebucht, die wiederum das Eigenkapital selber entsprechend erhöht haben, um die Bilanz zum Ausgleich zu bringen.

Nachfrage zu 4.1.:

Jahresabschluss 2025

Dass die Anfrage zum Verlauf des Haushaltsjahres 2024 am 19.06.2025 nicht beantwortet werden kann, erscheint mehr als unverständlich, weil der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses ja bereits zum 30.06. vorzulegen ist (§ 95 GO). Wird die Verwaltung dem Rat noch im Rahmen der aktuellen Haushaltsberatungen eine Schätzung des Jahresergebnisses 2024 zum 31.12.2024 in Form des Ergebnisplans vorlegen?

Stellungnahme:

Zunächst wird unterstellt, dass hier grundsätzlich das Jahr 2025 gemeint ist und es sich bei den in der Frage genannten Jahreszahlen um redaktionelle Fehler handelt. Bedauerlicherweise wird die Vorlage der Ergebnisrechnung in Form des Ergebnisplanes für 2025 nicht möglich sein. Aktuell plant die Verwaltung den letzten Lauf für die Absetzung für Abnutzung (AfA) am 03.07.2026 durchzuführen. Das Zahlenwerk wird dann für die Erstellung des Entwurfes geschlossen. Ab dem 06.07.2026 startet die Erstellung des Berichtsentwurfes in enger Abstimmung mit der Abteilung Haushalt. Die gewünschte Auswertung für das Jahr 2025 mit Bezug zum Ergebnisplan basiert auf einem extra für diesen Zweck programmierten Report, der zunächst auf die korrekte Ausleitung hin untersucht werden muss.

Eine solche Darstellung müsste andernfalls im Endspurt der Jahresabschlussarbeiten 2025 und der Haushaltsplanung 2026 priorisiert und zwischengeschoben werden.

Nachfrage zu 4.3.:

Jahresabschluss 2025

Wie hoch war der für Kontokorrentkredite zu bezahlender Zinssatz zum 31.12.2025?

Stellungnahme:

Der durchschnittliche Zinssatz lag für das Haushaltsjahr 2025 bei 2,60 %.

Nachfrage zu 5.:

Neuverschuldung und Zinsen - Sind nicht auch Kreditaufnahmen für städtische Beteiligungsgesellschaften über die Haushaltssatzung genehmigungspflichtig?

Stellungnahme:

Kreditaufnahmen städtischer Beteiligungsgesellschaften (GmbH, AöR etc.) sind nicht direkt über die kommunale Haushaltssatzung genehmigungspflichtig. Diese Gesellschaften sind rechtlich selbstständige Unternehmen und nehmen als juristische Person im

eigenen Namen Kredite auf. Die Kommune trägt über ihre Beteiligung jedoch wirtschaftliche Verantwortung, weshalb die Gemeindeordnung NRW hier strenge Regeln vorsieht - u.a. eine Anzeigepflicht für kreditähnliche Geschäfte: Übernimmt die Kommune für Schulden der Tochtergesellschaften Gewährleistungen, Bürgschaften oder Patronatserklärungen, sind diese der Bezirksregierung anzuzeigen. Hierfür bedarf es jedoch vorher eines entsprechenden Ratsbeschlusses für den Einzelfall.

Kapitalerhöhungen und Kredite: Muss die Stadt der Gesellschaft Kapital zuführen, um deren Kreditaufnahmen zu ermöglichen, muss dieser städtische Zuschuss im Haushaltsplan veranschlagt werden. Ziel ist es, finanzielle Risiken vom Kernhaushalt abzuwenden. Die Kredite der Gesellschaft selbst belasten jedoch primär deren eigene Bilanz und werden im Jahresabschlussbericht unter dem Punkt „Haftungen“ aufgeführt. Auch hierfür bedarf es eines einzelfallbezogenen Ratsbeschlusses.

Nachfrage zu 6.1.:

Aufschlüsselung der Gewerbesteuereinnahmen

Die Verwaltung will keine aktuelle Aufschlüsselung der Gewerbesteuereinnahmen nach Branchen liefern. Das ist unverständlich. Warum konnte dann für die Vorjahre eine solche Aufstellung erstellt werden? Gewünscht wird ja lediglich eine Ergänzung der alten Vorlage um ein oder zwei Jahre. Wir bitten noch einmal dringend um diese für die Beurteilung der städtischen Einnahmen wichtige Information.

Stellungnahme:

Die im Controllingbericht vom 31.05.2025 veröffentlichten Angaben zu einzelnen Branchen bezog sich zunächst auf die Veränderungen der Anzahl von Steuerpflichtigen im Zeitraum 2019-2025. Im Bericht wurden nur die Branchen aufgelistet, die sich von der Anzahl her mindestens zweistellig geändert haben. Darüber hinaus wurden diese Branchen zu Kategorien zusammengefasst. Zu diesen Kategorien konnten dann auch die Gewerbesteuereinnahmen dargestellt werden, da es sich um Daten einer Vielzahl von Steuerpflichtigen handelte und somit Rückschlüsse auf einzelne Firmen nicht getroffen werden konnten.

Dieser Prozess ist für die Verwaltung mit außerordentlichem Aufwand verbunden und müsste aktuell extern (nicht mehr vorhandenes Auswertungsprogramm) beauftragt werden. Erst im Zuge der Umstellung des derzeit verwendeten SAP-Programms auf das neuere SAP Programm S/4 HANA werden die Möglichkeiten hinsichtlich der systemtechnischen Auswertungen erneut geprüft, sodass dann ggf. die Möglichkeit besteht, entsprechende Auswertungen unter Beachtung des Steuergeheimnisses wieder selbst erstellen zu können.

Zu den Schwierigkeiten bei der Auswertung und Darstellung der Einnahmen im Hinblick auf das Steuergeheimnis und die Aussagekraft solcher Auswertungen wird auf die letzte Antwort verwiesen.

Dezernat für Finanzen

03.07.2026